



Vorschläge der Initiative Urheberrecht zur Reform des Urhebervertragsrechts

Der EU-Kommissar für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, Günter Oettinger, in dessen Zuständigkeit auch das Urheberrecht fällt, erklärte noch vor seinem offiziellen Amtsantritt: „Mir geht es um die Werthaltigkeit des Geistigen Eigentums. Ich kann mir noch so oft wünschen, alles kostenlos zu bekommen; wenn sich ihre Herstellung nicht mehr lohnt, werden am Ende keine neuen Inhalte mehr entstehen“. Am 9.2.2015 ergänzte er in einer Besprechung mit Urheberinnen und Urhebern: „... dass die europäische Kulturwirtschaft ohne Urheber nicht existieren kann.“

Kulturstaatsministerin Monika Grütters forderte bei einer Veranstaltung anlässlich der Berlinale 2015 eine Anpassung des Urheberrechts an das digitale Zeitalter: "Filme, die differenziert informieren und deshalb für die gesellschaftliche Diskussion von großer Bedeutung sind, sind nur mit guten Rahmenbedingungen für künstlerische Freiheit zu haben. Und dazu gehört, dass Online-Nutzungsrechte für kreative Leistungen auch angemessen vergütet werden!"

Anlässlich des Produzententags der Produzentenallianz am 5.2.2015 beschrieb der Produzentenallianz-Vorsitzende Alexander Thies die derzeitige Situation zutreffend mit folgenden Worten: „Das Ausquetschen der Zitrone der Talente, der Künstler, ist nicht weiter möglich, deshalb dürfen die Produzenten die Rechte nicht alle in eine Hand geben – und sie dann verschwinden sehen“.

Wir stehen vor folgender Situation: Trotz eines starken Wachstums der Kultur- und Medienwirtschaft in der EU, die jetzt ein Volumen von € 535,9 Mrd. Umsatz und 7,1 Mio. Beschäftigte¹erreicht hat und sich auch in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend entwickelt hat, sinken die Realeinkommen der Kreativen, der UrheberInnen und der ausübenden KünstlerInnen*. Dies liegt zum Teil an wirtschaftlichen Faktoren, die nicht nur die Urheber, sondern auch die Verleger und Produzenten betreffen – insbesondere den Aktivitäten der bisher weitgehend unkontrollierten Intermediäre und neuen Internetdienstleister, deren Geschäftsmodelle Vergütungen oft nicht vorsehen oder auf ein Minimum drücken. Die weitere Verschlechterung der Situation der Urheber ist aber darin begründet, dass die 2002 in Kraft getretenen Vorschriften zur Stärkung des Urhebervertragsrecht ihre beabsichtigte Wirkung bisher nur teilweise entfaltet haben, mit dem Ergebnis, dass nach wie vor ein Verhandeln „auf Augenhöhe“ zwischen Kreativen und Verwertern der ersten Stufe – Verleger, Sendeunternehmen und Produzenten – nicht möglich ist.

1 „Mit 7,1 Mio. Beschäftigten ist die europäische KKW fünfmal so stark wie die Telekommunikationswirtschaft.“ <http://www.createingeurope.eu/indexde.html> /abgerufen am 20.2.2015

Die schon im Vorwort zur Publikation des „Professorenentwurfs“ im Jahr 2000 von der damaligen Justizministerin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin geäußerte Feststellung hat nach wie vor ihre Gültigkeit: „...die Tatsache der strukturellen wirtschaftlichen Unterlegenheit der kreativ Tätigen gegenüber ihren primären Vertragspartnern bei der vertraglichen Einräumung ihrer gesetzlich gewährten Rechte [hat] häufig eine unangemessene Entlohnung zur Folge“.²

Das gemeinsame Interesse von Verwertern, Urhebern und ausübenden Künstlern muss aber sein, dass die deutschen und europäischen „Contentproduzenten“ insgesamt eine stärkere Position gegenüber den neuen Intermediären gewinnen. Ein derartiges Ziel lässt sich gemeinsam aber nur verfolgen, wenn eine belastbare Basis für die Vereinbarungen auf der Ebene der Produktion des „Content“ besteht. Das bestehende Urhebervertragsrecht bildet diese Basis noch nicht, es ist unvollständig. Es ist deshalb erforderlich, das Urhebervertragsrecht weiter zu entwickeln, um Urheber und Künstler in die Lage zu versetzen, angemessene Vergütungen zu verhandeln und durchzusetzen. Auf dieser Grundlage kann gemeinsam mit den Produzenten, Verlegern und Sendern der produzierte Content insbesondere gegenüber den Intermediären und mächtigen internationalen Portalen, deren Entfaltung von der EU massiv gefördert wird, effizient und in einer Weise vertreten werden, die zu angemessenen Vergütungen und Refinanzierungsmöglichkeiten für alle Beteiligten führt. Gleichzeitig wird den Konsumenten den besten Zugang zu denjenigen Werken ermöglicht, die sie nutzen möchten.

Das geltende Urhebervertragsrecht, das zeigen die Erfahrungen seit seinem Inkrafttreten 2002, wird seinem Anspruch den Urheber und ausübenden Künstler zu einer angemessenen Vergütung für die Nutzung ihrer Werke und Leistungen zu verhelfen, noch nicht gerecht. Hierbei soll nicht übersehen werden, dass nach Inkrafttreten durchaus auch positive Entwicklungen festzustellen sind. Vor allem im Bereich der Nutzung audiovisueller Werke kam es zu mehreren Vereinbarungen über gemeinsame Vergütungsregeln, die zwischen Sendern und Urheberverbänden abgeschlossen wurden. Auch wird nicht übersehen, dass seit der Einführung des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 in einigen Branchen erhebliche Umbrüche stattfinden, die die Wirtschaftskraft der betroffenen Branchen unter Druck setzen. Festgestellt werden muss aber auch, dass teilweise eine Verhandlungsdauer von mehr als 10 Jahren bis zum Abschluss erforderlich war, und dass teilweise Prozesse geführt werden mussten, um überhaupt zu Verhandlungen zu kommen. Folgende Probleme stellen sich:

- ganze Branchen entziehen sich der Verhandlung gemeinsamer Vergütungsregeln, vor allem im Printbereich;
- Branchen entwickeln Allgemeine Geschäftsbedingungen, auf deren Grundlage nahezu alle denkbaren einfachen Nutzungsrechte erworben werden, vermeiden aber auf diese Weise den Erwerb ausschließlicher Nutzungsrechte. Diese AGBs sind bisher nicht justitiabel;
- Verwerterverbände verhandeln zwar mit Vereinigungen von Urhebern, verweigern aber die Annahme des Verhandlungsergebnisses oder Schlichterspruchs;
- Verwerterorganisationen schließen mit Urhebervereinigungen Vergütungsregeln ab, einzelne oder zahlreiche Mitglieder der Vereinigungen unterlaufen jedoch im Vertragsabschluss mit einzelnen Urheber die vereinbarten Bedingungen; die Betroffenen wagen es nicht, dagegen zu klagen, um nicht anschließend diskriminiert und damit faktisch arbeitslos zu werden.

Es ist deshalb erforderlich, die beschriebenen Lücken zu schließen, um das Ziel des Urhebervertragsrechts, zu einer fairen und angemessenen Vergütung für jede Nutzung eines Werks oder einer Leistung zu gelangen, zu erreichen.

2 GRUR 2000, 764, 765

Der Entwurf der Initiative Urheberrecht verfolgt nicht das Ziel, diejenigen Verwertergruppen zusätzlich zu belasten, die bereit waren, Vereinbarungen nach § 36 zu schließen und diese nun in der Praxis erproben – was durchaus dazu führen kann, dass einzelne Vereinbarungen mit dem Ziel der Neuverhandlung gekündigt werden. Vielmehr soll erreicht werden, diejenigen mit mehr Nachdruck an den Verhandlungstisch zu bitten, die die bestehenden Lücken bisher genutzt haben, um sich Verhandlungen überhaupt zu entziehen und meinen, mit einem System von einseitig festgesetzten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Buy-out-Verträgen auch in Zukunft am besten wirtschaften zu können.

In diesem Sinn soll der vorliegende Entwurf, der auf dem wichtigen Entwurf des Kölner Teams um Prof. Peifer und Frey Rechtsanwälte und ihrer Kollegen basiert, dazu beitragen, diese gemeinsame Basis zu festigen. Mit den Verfassern des Kölner Entwurfs sind wir der Auffassung, dass aufgrund der bisherigen Erfahrungen möglichst detaillierte Regelungen erforderlich sind, die allerdings dann nicht zur Anwendung kommen müssen, wenn die Vertragsparteien im Sinne von § 36 von der Möglichkeit Gebrauch machen, Vergütungsregeln zu vereinbaren, die ein Gleichgewicht der Interessen herstellen, notfalls auch zu Anfang mit Hilfe von Gerichten.

Weitere Forderungen der Initiative zur Verbesserung der Stellung von Urhebern und vor allem auch der ausübenden Künstlern sind hier nicht aufgenommen, aber damit keinesfalls erledigt.

Wir sind nach den bisherigen Erfahrungen sicher, dass die betroffenen Parteien in Deutschland auf dieser Basis auch im Kulturbereich - wie längst in anderen Wirtschaftsbereichen sichtbar - eine lebendige Partnerschaft entwickeln werden, die eine gemeinsam erarbeitete Grundlage für zukünftiges Wachstum in der Kreativwirtschaft legen wird.

Die Vorschläge der Initiative Urheberrecht werden im Folgenden auf der Grundlage des „Kölner Entwurfs“ in der Erstfassung vom November 2014 formuliert, den die Initiative in weiten Teilen unterstützt.

Die ergänzenden Abweichungen zum „Kölner Entwurf“ betreffen insbesondere die Definition der betroffenen Rechtseinräumungen und Verfahrensfragen. Nicht nur „ausschließliche Rechtseinräumungen“ sollen von den Änderungen betroffen sein; ferner soll geklärt werden, wer Partei von Verhandlungen im Rahmen von § 36 sein kann. Ferner wird die Möglichkeit des Abschlusses des Schlichtungsverfahrens durch ein Gericht und der Durchsetzung von gemeinsamen Vergütungsregeln durch Organisationen - „Verbandsklage“ - vorgeschlagen, um bestehende Defizite zu beseitigen.

Die Abweichungen vom „Kölner Entwurf“ sind nachfolgend im Text durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 09. September 1965 (BGBl. I S. 1273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3728), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Allgemeines

(1) ¹Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. ²Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

(2) ¹**Der Urheber ist am Ertrag aus der wirtschaftlichen Verwertung zu beteiligen.** ²Die **Vereinbarung** einer einmaligen Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten ist **für den konkreten Einzelfall** zu begründen. ³Werden Nutzungsrechte durch vorformulierte Verträge eingeräumt, so ist die Vergütung nach Nutzungsarten aufzuschlüsseln, soweit diese bekannt sind. ⁴Von diesen Grundsätzen kann durch gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36) und ihnen gleichgestellte Regeln abgewichen werden.“

2. § 31 wird wie folgt gefasst: (neu)

„§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) ¹Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). ²Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) ¹Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. ²Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. ³§ 35 bleibt unberührt.

(4) ¹Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. ²Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt. **(bisher Abs. 5)**

(5) ¹**Werden Nutzungsrechte durch für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen über den von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck hinaus eingeräumt, ist eine Bestimmung zur Einräumung unwirksam, wenn sie den Urheber entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt.** ²**Eine unangemessene Benachteiligung kann sich insbesondere daraus ergeben, dass**

a) eine angemessene Beteiligung des Urhebers nicht vorgesehen ist,

b) die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(6) ¹Ein von einem Urheber eingeräumtes ausschließliches Nutzungsrecht fällt nach Ablauf von zehn Jahren seit Vertragsschluss an den Urheber zurück, es sei denn, der Urheber und sein Vertragspartner vereinbaren nicht früher als zwei Jahre vor dem Rückfall eine Verlängerung der Nutzungsdauer um jeweils höchstens weitere zehn Jahre. ²Der Urheber kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der Zehn-Jahres-Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner auf den Rechterückfall verzichten. ³Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung in Fällen der Miturheberschaft. ⁴Abweichende vertragliche Vereinbarungen zu Lasten des Urhebers sind nichtig. ⁵Ein Rechterückfall ist ausgeschlossen, soweit die Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechts im Rahmen einer gemeinsamen Vergütungsregel im Sinne des § 36 oder einer dieser gleichgestellten Regelung erfolgt. ⁶§ 41 bleibt unberührt. **(Kölner Entwurf = Abs. 7)**

3. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Angemessene Vergütung

(1) ¹Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. ²Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. ³Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

(2) ¹Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. ²Im Übrigen ist die Vergütung bei **einer Nutzungsrechtseinräumung** als angemessen anzusehen, wenn sie den Urheber an den Erträgen und Vorteilen aus jeder Nutzung des Werkes beteiligt und sich dabei an dem orientiert, was **unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise** zu leisten ist, es sei denn, dass sich aus den Umständen, insbesondere aus dem Vertragszweck und aus den bei Vertragsschluss zu erwartenden Erträgen und Vorteilen, etwas anderes ergibt. ³§ 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Wird die Vergütung nicht nach einer gemeinsamen Vergütungsregel ermittelt, ist dem Urheber im Falle **einer Nutzungsrechtseinräumung** auf Verlangen vom Werknutzer jährlich Auskunft über den Umfang der Nutzung des Werkes und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile zu erteilen.

(4) ¹Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 bis 3 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. ²Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. ³Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

(5) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Abs. 1 Satz 3, soweit die Vergütung für die Nutzung seiner Werke tarifvertraglich bestimmt ist.

(6) ¹Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung einer angemessenen Vergütung wird gehemmt:

1. durch die Aufnahme von Verhandlungen zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 36, oder durch ein Verfahren vor der Schiedsstelle, solange diese Verhandlungen oder das

Verfahren andauern und soweit die Parteien eines Nutzungsvertrages(in dem Verfahren) vertreten sind;

2. wenn die Vertragspartner wechselseitig erklären, dass sie das Ergebnis von noch laufenden Vergütungsverhandlungen als verbindlich anerkennen werden, oder

3. wenn ein auch die Parteien des Nutzungsvertrages betreffendes Verfahren nach § 36a Abs. 3 anhängig ist.

²Die §§ 203, 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.“ (Kölner Entwurf = Abs. 7)

4. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Gemeinsame Vergütungsregeln

(1) ¹Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 stellen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. ²Werknutzer im Sinne des Satzes 1 ist auch, wer ein Werk erstmalig auf eine bestimmte Nutzungsart nutzt und unmittelbaren Einfluss auf die Vergütungsvereinbarung mit dem Urheber nimmt. ³Die gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Struktur und Größe der Verwerter. ⁴Gemeinsame Vergütungsregeln werden nach der Aufstellung im Bundesanzeiger veröffentlicht. ⁵In Tarifverträgen enthaltene Regelungen gehen gemeinsamen Vergütungsregeln vor.

(2) ¹Vereinigungen nach Abs. 1 müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein. ²**Eine Vereinigung von Werknutzern gilt dann als ermächtigt im Sinne von Satz 1, wenn sie eigene Empfehlungen zu Urhebervergütungen erarbeitet oder sich in sonstiger vergleichbarer Weise damit befasst.**

(3) ¹Ein Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle (§ 36a) findet statt, wenn die Parteien dies vereinbaren. ²Das Verfahren findet auf schriftliches Verlangen einer Partei statt, wenn

1. die andere Partei nicht binnen drei Monaten, nachdem eine Partei schriftlich die Aufnahme von Verhandlungen verlangt hat, Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln beginnt,

2. Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln ein Jahr, nachdem schriftlich ihre Aufnahme verlangt worden ist, ohne Ergebnis bleiben oder

3. eine Partei die Verhandlungen endgültig für gescheitert erklärt hat.

(4) ¹Die Schlichtungsstelle hat den Parteien einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen, der den Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln enthält. ²Er gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten nach Empfang des Vorschlages schriftlich widersprochen wird. ³Für den Einigungsvorschlag gilt § 36 Abs. 1 S. 4 entsprechend.

(5) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der förmlichen Feststellung der Schlichtungsstelle, dass ein Einigungsvorschlag nicht angenommen worden ist, kann jede Partei bei dem nach § 16 Abs. 4 Satz 1 des UrhWG zuständigen OLG im ersten Rechtszug Antrag auf Prüfung der Angemessenheit der im Einigungsvorschlag vorgesehenen Mindestvergütung und anderen Mindestbedingungen stellen.

5. § 36a wird wie folgt gefasst:

„§ 36a Schlichtungsstelle

(1) Zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln bilden Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern eine Schlichtungsstelle, wenn die Parteien dies vereinbaren oder eine Partei die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verlangt.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die jeweils von einer Partei bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Parteien einigen sollen.

(3) ¹Soweit eine Einigung über die Schlichtungsstelle nicht zustande kommt, entscheidet das nach § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Oberlandesgericht auf Antrag

1. über die Person des Vorsitzenden sowie über die Anzahl der Beisitzer,

2. über das Vorliegen der Voraussetzungen des Schlichtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2.

²Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 1063, 1065 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Das Verlangen auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 muss einen Vorschlag über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln enthalten.

(5) ¹Die Schlichtungsstelle fasst ihren Beschluss nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit.

²Die Beschlussfassung erfolgt zunächst unter den Beisitzern; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil.

³Benennt eine Partei keine Mitglieder oder bleiben die von einer Partei genannten Mitglieder trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 allein. ⁴Der Beschluss der Schlichtungsstelle ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und beiden Parteien zuzuleiten.

(6) ¹Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der von ihnen bestellten Beisitzer.

²Die sonstigen Kosten tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. ³Die Parteien haben als Gesamtschuldner auf Anforderung des Vorsitzenden zu dessen Händen einen für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle erforderlichen Vorschuss zu leisten.

(7) Die Parteien können durch Vereinbarung die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle regeln.

(8) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die weiteren Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle zu erlassen.“

6. Eingefügt wird § 36 b:

§ 36 b Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln

1. Zur Durchsetzung von gemeinsamen Vergütungsregeln nach § 36 Abs. 1 können Vereinigungen von Werknutzern oder einzelne Werknutzer von Vereinigungen von Urhebern auf Durchführung, Beseitigung oder Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte für Urheberrechtsstreitsachen nach § 105 UrhG, die in Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus der Vereinbarung über die gemeinsamen Vergütungsregeln oder über das Bestehen oder Nichtbestehen gem. Vergütungsregeln ergangen sind, sind in Rechtsstreitigkeiten zwischen Werknutzern und Urhebern für die Gerichte und Schiedsgerichte bindend.

(3) ¹Ist auf Grund dieses Gesetzes Klage auf Unterlassung erhoben worden, so kann das Gericht der obsiegenden Partei die Befugnis zusprechen, das Urteil auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen, wenn sie ein berechtigtes Interesse dardat. ²Art und Umfang der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. ³Die Befugnis erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft Gebrauch gemacht worden ist. ⁴Der Ausspruch nach Satz 1 ist nicht vorläufig vollstreckbar.

(4) Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche des UWG, bleiben unberührt.

7. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Rückrufsrecht wegen Nichtausübung

(1) ¹Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder nur unzureichend aus und werden dadurch berechnigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt, so kann der Urheber das Nutzungsrecht zurückrufen. ²Als unzureichend ist die Ausübung anzusehen, wenn das eingeräumte Nutzungsrecht innerhalb von drei Jahren nach Aufforderung durch den Urheber nicht **in der vertraglich vereinbarten Form** ausgeübt wurde und eine Ausübung auch nicht vorbereitet wurde. ³Diese Frist verkürzt sich auf ein Jahr, wenn der Urheber gegenüber dem Verwerter die Bereitschaft zur Ausübung durch einen anderen Verwerter nachweist und der bisherige Verwerter nicht nachweisen kann, diese Ausübung selbst unternommen oder vorbereitet zu haben. ⁴Satz 1 gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist.

(2) ¹Das Rückkaufsrecht kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, seit der Ablieferung geltend gemacht werden. ²Bei einem Beitrag zu einer Zeitung beträgt die Frist drei Monate, bei einem Beitrag zu einer Zeitschrift, die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint, sechs Monate und bei einem Beitrag zu anderen Zeitschriften ein Jahr.

(3) ¹Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der Urheber dem Inhaber des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts bestimmt hat. ²Der Bestimmung der Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung

des Nutzungsrechts seinem Inhaber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn durch die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet würden. ³Als **Ausübung des Nutzungsrechts gilt nach Ankündigung des Rückrufes nur eine solche, die der bei Vertragsschluss vorausgesetzten Ausübung und deren Investitionsaufwand entspricht.**

(4) ¹Auf das Rückrufsrecht kann im Voraus nicht verzichtet werden. ²Seine Ausübung kann im Voraus für mehr als fünf Jahre nicht ausgeschlossen werden.

(5) Mit Wirksamwerden des Rückrufs erlischt das Nutzungsrecht.

(6) Der Urheber hat den Betroffenen zu entschädigen, wenn und soweit es der Billigkeit entspricht.

(7) Rechte und Ansprüche der Beteiligten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

8. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88 Recht zur Verfilmung

(1) ¹Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen. ²§ 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.

(2) ¹Die in Abs. 1 bezeichnete Befugnisse berechtigen nicht zu einer Wiederverfilmung des Werkes. ²Der Urheber ist berechtigt, sein Werk nach Ablauf von zehn Jahren nach Vertragsabschluss anderweit filmisch zu verwerten. ³Von Satz 2 darf durch vertragliche Vereinbarung nicht abgewichen werden.

(3) (weggefallen)“

9. § 90 wird wie folgt gefasst:

„§ 90 Einschränkung der Rechte

¹Die Bestimmungen über den Rückfall von Nutzungsrechten (**§ 31 Abs. 6**), die Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34) und über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35) sowie über das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 41) und wegen gewandelter Überzeugung (§ 42) gelten nicht für die in § 88 Abs. 1 und § 89 Abs. bezeichneten Rechte. ²Satz 1 findet bis zum Beginn der Dreharbeiten für das Recht zur Verfilmung keine Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

zum Entwurf der Initiative Urheberrecht zur Reform des Urhebervertragsrechts

Im Einzelnen begründen wir unsere Vorschläge in den für uns wesentlichen Punkten wie folgt, wobei wir davon ausgehen, dass die Änderungen, soweit sich der Text verbal nur auf „Urheber“ bezieht, schon wegen § 79 Abs. 2 auch für ausübende Künstler gelten. § 79 Abs. 2 muss allerdings noch um einen Verweis auf § 31 a ergänzt werden.

1. § 11, Abs. 2:

Im Unterschied zum „Kölner Entwurf“ enthält der Vorschlag der Initiative Urheberrecht die gesetzliche Anordnung, dass der Urheber stets und nicht nur in der Regel am Ertrag aus der wirtschaftlichen Verwertung zu beteiligen ist. Damit soll die konsequente Anwendung des Beteiligungsgrundsatzes weiter gestärkt werden. Ferner sollte nach Meinung der Initiative nicht nur die Zahlung, sondern bereits die Vereinbarung einer einmaligen Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten begründet werden müssen, wobei die Begründung für den konkreten Einzelfall zu erfolgen hat. Die Ergänzung „ für den konkreten Einzelfall“ ist angesichts der Praxis von Unternehmen erforderlich, sich formularmäßig sämtliche denkbaren Nutzungsarten einzeln einräumen zu lassen.

Nach dem „Kölner Entwurf“ sollen wesentliche Änderungsvorschläge nur für ausschließliche Rechteinräumungen gelten. So sind dort die in § 11 Abs. 2 enthaltenen Grundsätze ebenso nur für diese Rechtekonstellation vorgesehen, wie auch die Regelungen in den §§ § 31 Abs. 5 und Abs. 7, § 32 Abs. 2. In diesem Grundanliegen kann dem „Kölner Entwurf“ nicht gefolgt werden.

Dies begründet sich insbesondere aus der Vertragssituation bei Tageszeitungen. Nach § 38 Abs. 3 UrhG erwirbt der Zeitungsverlag im Zweifel ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Praxis³ zeigt aber, dass Zeitungsverlage entweder tatsächlich mit einfachen Nutzungsrechten arbeiten, oder sich im Streitfall darauf berufen, dass bei Lokal- und Regionalzeitungen ohnehin nicht mehr als ein einfaches Recht benötigt werde⁴, obwohl gerade diese Verlage umfangreiche Rechtepakete für sich in Anspruch nehmen. Es ist daher aus Sicht der Urheber nicht gerechtfertigt, Verwertern durch die Beschränkung auf ausschließliche Rechte auch weiterhin von vornherein die Möglichkeit zu bieten, sich den vorgeschlagenen Verbesserungen zum Nachteil der Urheber zu entziehen.

2. § 31 Abs. 4 (neu) und Abs. 5:

a: § 31 Abs. 4 (neu)

Der bisherige Abs. 5 wird - im Übrigen unverändert - zu Abs. 4. Es bleibt somit bei der Reform des Jahres 2007, wonach auch Rechte an unbekanntem Nutzungsarten eingeräumt werden können.

3 Vgl. z.B. OLG Köln, GRUR-RR 2014,321(322) – Lokalreporter –

4 Vgl. Schrickler/Peukert, § 38 Rdn. 16, 4. Aufl.

Abs. 4 (neu) formuliert – wie bisher Abs. 5 (alt) – die Grundlage der Übertragungszwecklehre. Danach richtet sich der Umfang der Rechtseinräumung nach dem von beiden Vertragspartnern zugrunde gelegten Vertragszweck, wenn die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln im Vertrag bezeichnet wurden. Dasselbe gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

Ein Teil der Rechtsprechung und der Literatur versteht Abs. 4 (neu) als eine Auslegungsregel, die der abstrakten Inhaltskontrolle nicht zugänglich ist⁵. Als Auslegungsregel fehle der Vorschrift der eigene, über den Übertragungszweckgedanken hinaus weisende Inhalt. § 31 Abs. 4 (neu) komme daher nur zum Zuge, wenn zweifelhaft sei, in welchem Umfang Rechte eingeräumt oder übertragen worden seien⁶.

Demgegenüber wird die Meinung vertreten, dass § 31 Abs. 4 (neu) eine zwingende Inhaltsnorm sei, weil sie anordne, dass nur die Rechte eingeräumt werden, die für den Zweck des Vertrages benötigt werden. Alle darüber hinaus gehenden Rechtseinräumungen bedürften zu ihrer Wirksamkeit einer genauen, ausdrücklichen und einzelnen Benennung, denn die über den Vertragszweck sich ausdehnende Rechtseinräumung sei bereits grundsätzlich eine unangemessene Benachteiligung des Urhebers⁷. Der Vertragszweck ist bei pauschalen Rechtseinräumungen selbst dann maßgeblich, wenn der Wortlaut des Vertrages eindeutig ist⁸.

Außer, dass § 31 Abs. 4 (neu) nur eine Auslegungsregel sein soll, wird des Weiteren aber vor allem angenommen, dass die Einräumung von Nutzungsrechten als Teil der Hauptleistungspflicht des Vertrages der Inhaltskontrolle nicht zugänglich ist, der Umfang der Rechtseinräumung sei Teil der Leistungsbeschreibung⁹. Als wesentlicher Bestandteil der essentialia negotii könne der Umfang der Rechtseinräumung zwar zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt, nicht aber im Wege der Verbandsklage am Maßstab des § 307 BGB kontrolliert werden¹⁰.

Diese Überlegung führt dazu, dass Urhebern schließlich nur die Möglichkeit bleibt, ihre Verträge mit Verwertern nach § 32 oder § 32 a UrhG überprüfen zu lassen, sie also einer individuellen Angemessenheitskontrolle zu unterwerfen¹¹. Angesichts der Tendenz der Verlage, Rundfunkanstalten und -unternehmen sowie sonstiger Verwerter, Rechtseinräumungen schon aus Kostengründen über Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu regeln, kehrt sich so die eigentlich zum Schutz der Urheber gedachte Übertragungszwecklehre in ihr Gegenteil oder wird doch mindestens weitgehend wirkungslos. Urheber haben zwar noch die Möglichkeit, den Vertragsschluss zu akzeptieren oder ihn abzulehnen. Eine spätere Prüfung, ob der Urheber „keine weitergehenden

5 BGH ZUM 1998, 497 (500) - Comic-Übersetzung -; OLG Karlsruhe, BeckRS 2012, 20333, OLG Hamm I-4 U 183/10. Rdn. 68, juris;; OLG München, ZUM 2014, 424 (428); Castendyk, ZUM 2007, 169 (174); BeckOK/Soppe UrhG § 31, Rdn. 36.1; a.A.: Donle, Die Bedeutung des § 31 Abs. 5 UrhG für das Urhebervertragsrecht, Diss. 1993, S. 90ff; Schrickler/Loewenheim, vor § 28, Rdn. 41, 4. Aufl., OLG München, ZUM 2011, 576 (581); Hamburg, GRUR-RR 2011, 293 (294) - Buy out mit Pauschalabgeltung - ; OLG Thüringen; OLG Rostock, ZUM 2012, 706, (709 f)., LG Braunschweig, 9 O 1352/11, Rdn. 113, juris; bestätigt durch Nichtannahmebeschluss OLG Braunschweig, ZUM 2012 142 (143)

6 BGH GRUR 2012, 1031, - Honorarbedingungen freie Journalisten -, TZ 17 und 21: nur § 11 S. 2 UrhG enthalte das Prinzip der angemessenen Vergütung und habe insoweit Leitbildfunktion, in § 31 Abs. 5 UrhG komme das Prinzip lediglich zum Ausdruck, sei aber gesetzlich nicht umgesetzt worden.

7 Donle, aaO, S. 97; OLG Hamburg, aaO, S. 294

8 BGH GRUR; 1996, 121 (122) - Pauschale Rechtseinräumung -

9 BGH GRUR 2012, 1031 (1035), Rdn. 18 Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Aufl., S 509, Rdn. 1087

10 BT-Drs. 14/8058, S. 18; Kuck, GRUR 2000, 285 (288); BGH, aaO, Rdn. 18

11 Vgl. Schippan, ZUM 2010, 782 (785); BGH GRUR 2012, 1031, Rdn. 29f

Rechte überträgt, als es der Zweck der Verfügung erfordert“¹², ist danach aber im Wege der abstrakten Inhaltskontrolle nicht mehr möglich. Das Ziel der Übertragungszwecklehre, sicherzustellen, dass der Urheber an sämtlichen Einnahmen aus der Verwertung seines Werkes beteiligt wird, kann so nicht erreicht werden.

Das Ergebnis der höchstrichterlichen Feststellung, eine Inhaltskontrolle komme wegen der genannten Hindernisse nicht in Betracht, ist daher zu Recht in Frage gestellt worden. Sie kann ohnehin nur zutreffen, wenn sich zwei Parteien gegenüberstehen, die gleichrangig ihre Interessen in Vertragsverhandlungen wahren können. Sind die Gewichte jedoch unterschiedlich verteilt, z.B. deswegen, weil die eine Partei nur zum Vertragsschluss bereit ist, wenn ihre AGB die Grundlage des Vertrages bilden, kann nicht mehr die Rede davon sein, dass die in den AGB enthaltenen Vertragsbedingungen dem „von beiden Partnern zugrunde gelegte[n] Vertragszweck“ folgt. Privatautonomie als eigenständige, grundsätzlich unbeeinflusste und daher freie Interessenwahrnehmung des Individuums¹³ kann nicht mehr vollständig selbstbestimmt ausgeübt werden, wenn eine Vertragsseite die Bedingungen vorgibt. Dann besteht die autonome Entscheidungsmöglichkeit nur noch in der Zustimmung oder in der Ablehnung, nicht mehr aber in der Gestaltung der eigenen Rechtsangelegenheiten.

In der Literatur ist vorgeschlagen worden, über eine einschränkende Auslegung des § 307 Abs. 3 BGB der beschriebenen Umgehung der Übertragungszwecklehre durch umfassende AGB Einhaltung zu gebieten¹⁴. Der Ansatz weist in die richtige Richtung, klärt aber den Streit über das Verständnis des § 31 Abs. 4 (neu) als gesetzliches Leitbild nicht.

b: § 31 Abs. 5 (neu)

Der Entwurf zu § 31 Abs. 5 (neu) nimmt den Gedanken auf, die grundsätzliche Kontrollfähigkeit des Umfangs der Rechtseinräumung zu bejahen¹⁵ und klärt zugleich, dass die Übertragungszwecklehre als gesetzlicher Maßstab in Betracht kommt.

Die vorgeschlagene Norm verfolgt den Zweck, gerade in den Bereichen, in denen keine individuellen Verträge ausgehandelt werden, sondern wesentliche Rechte und Pflichten in AGB enthalten sind, den Urhebern die Möglichkeit zu verschaffen, anhand der Übertragungszwecklehre die Hauptleistungsbestandteile zu bestimmen und abzugrenzen und zugleich den Kontrollmaßstab, den von beiden Parteien zugrunde gelegten Zweck, zu liefern¹⁶. In der Konstruktion ist § 31 Abs. 5 (neu) an § 307 Abs. 1 angelehnt, nimmt aber in dem Buchstaben a) den Kern der Übertragungszwecklehre bildenden Gedanken der Beteiligung des Urhebers an jeder Nutzung seiner Werke als konkreten Maßstab einer möglichen unangemessenen Benachteiligung in den Wortlaut auf. Darüber hinaus ist ebenso wie nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB nach § 31 Abs. 5 lit b) (neu) eine unangemessene Benachteiligung anzunehmen, wenn eine Bestimmung zur Rechtseinräumung nicht klar und verständlich ist. Ein Beispiel bieten insoweit einige Klauseln, die den Entscheidungen des LG Berlin, des KG Berlin und des BGH zu den Honorarbedingungen freier

12 BGH GRUR 1984, 119 (121) - Synchronsprecher -,

13 BVerfG NJW 1994, 36 (38), mwN: „Privatautonomie ist Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben“

14 Berberich, ZUM 2006, 205 (208 ff)

15 Berberich, aaO, S. 210; OLG Hamburg, aaO, S. 294

16 Berberich, aaO spricht insoweit von der Doppelfunktion der Zweckübertragungszwecklehre

Journalisten zu Grunde lagen. ¹⁷Es genügt diesem Maßstab z.B. nicht, zu regeln, dass in den vereinbarten Honoraren ein angemessener Anteil für die Einräumung der Nutzungsrechte und -befugnisse enthalten ist, weil insoweit für den Verwender ungerechtfertigte Beurteilungsspielräume entstehen.¹⁸

3. § 32, Abs. 2:

a. Die Angemessenheit einer Vergütung soll bei jeder Nutzungsrechtseinräumung, nicht nur bei ausschließlicher, überprüfbar sein; dies trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade im Pressebereich eine Vielzahl von Nutzungsrechtseinräumungen aufgrund der Vertragsformulierungen nur einfache Rechtseinräumung zum Gegenstand haben, de facto aber die Wirkung von ausschließlichen Einräumungen haben.

b. Die Angemessenheit soll sich zur Vermeidung von Definitionsschwierigkeiten im Einzelfall an belastbaren Rechtsbegriffen orientieren, dies soll durch die Formulierung „unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise“ erreicht werden. Im Gegensatz dazu stellt der „Kölner Entwurf“ allein auf das Kriterium der Marktüblichkeit ab. Dies würde jedoch dazu führen, dass zukünftig Branchenübungen, die dem Normzweck des § 32 UrhG widersprechen, kaum normativ kontrolliert und ggf. korrigiert werden können. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen die übliche Vergütung den wirtschaftlichen Interessen der Urheber schon deswegen nicht mehr entsprechen kann, weil zwischen dem Umfang der Nutzungsrechtseinräumung und der Vergütung ein Missverhältnis besteht¹⁹. Ist lediglich noch die Marktüblichkeit als entscheidender Gesichtspunkt für die angemessene Beteiligung des Urhebers zu sehen, bergen insbesondere Pauschalvergütungen die Gefahr, dass Urheber nur für die anfängliche, nicht aber auch für die weitere Nutzung ihrer Werke eine Vergütung erhalten²⁰.

4. § 36 Abs. 2:

Ziel des Vorschlag ist es, auch solche Vereinigungen von Werknutzern zu Verhandlungen zu bewegen, die nach den bisherigen Kriterien des § 36 geltend machen, keine „Vereinigungen von Werknutzern“ zu sein, obwohl die Gestaltung von Verträgen mit Urhebern und ggf. ausübenden Künstlern zu ihrer Verbandstätigkeit gehört. Erreicht werden sollen auch solche marktstarken Unternehmen (z.B. öffentlich-rechtliche Sendeunternehmen) die sich zur Herstellung von Werken weiterer Unternehmen bedienen (z.B. Auftragsproduzenten), die wirtschaftlich de facto in vollem Umfang von ihnen abhängig sind. Die ergänzende Formulierung „Eine Vereinigung von Werknutzern gilt dann als ermächtigt im Sinne von Satz 1, wenn sie sich aktiv mit Fragen der Urhebervergütung befasst insbesondere wenn sie eigene Empfehlungen dazu erarbeitet.“ soll derartige Lücken schließen.

17 Vgl. LG Berlin, 16 O 8/08, BeckRS 2010, 21022; KG Berlin ZUM 2010, 799; BGH GRUR 2012, 1031

18 BGH, aaO, Rdn. 34f

19 Vgl. BGH ZUM 2010,255 (258) – Angemessene Vergütung für Übersetzer belletristischer Werke IV –

20 Vgl. BGH GRUR, 1031 (1037), Rdn. 39

5. § 36 Abs. 5:

Die bisherige gesetzliche Regelung geht davon aus, dass im Verfahren der Vereinbarung gemeinsamer Vergütungsregeln nach Schlichtung die Möglichkeit besteht, dass eine der Parteien den Schlichterspruch nicht akzeptiert und „aussteigt“. Sie setzt auf die faktische Wirkung des Schlichterspruchs. Die Praxis zeigt, dass die Mehrzahl der bisherigen Vereinbarungen ohne Schlichtung oder im Sinne des Schlichterspruchs zustande gekommen ist; es gibt jedoch auch Fälle, in denen die Unternehmenseite den Spruch nicht anerkannte.

Es erscheint deshalb im Sinne des ernsthaften Verhandeln und der Stärkung der Autorität des Schlichters oder der Schlichterin geboten zu sein, auf die im Professorenentwurf von 2000 vorgesehene, der Schlichtung für den Fall der Ablehnung nachgelagerte Möglichkeit der Anrufung eines Gerichts zurück zu kommen und die Überprüfung des Schlichterspruchs, aber auch seine Anerkennungen und sein Wirksamwerden durch Urteil vorzusehen.

Der Vorschlag des Professorenentwurfs wurde deshalb im Formulierungsvorschlag zur Einfügung eines Abs. 5 aufgegriffen.

6. § 36 b

§ 36b ist eine notwendige Ergänzung zu den bisherigen Vorschriften der §§ 36 und 36a UrhG. § 36 regelt die Grundlagen für gemeinsame Vergütungsregeln, § 36a enthält die insoweit erforderlichen Verfahrensregeln.

Soweit Vergütungsregeln seit 2002 geschaffen werden konnten, leiden die Urheber in einigen Branchen daran, dass sie nicht oder nur gegen erheblichen Widerstand durchgesetzt werden können²¹. Es ist festzustellen, dass Verbände von Verwertern Vergütungsregeln abschließen, ohne in ausreichendem Umfang in ihren Mitgliedsreihen dafür zu sorgen, dass die Regeln eingehalten werden²². In manchen Branchen wurden Vergütungsregeln auch deswegen nicht abgeschlossen, weil die Durchsetzung kaum Aussicht auf Erfolg hatte, in anderen Bereichen halten sich weniger als 30 % der einzelne Verwerter an die in ihrem Namen verhandelten Vergütungsregeln. Zusätzlich wird jede Chance genutzt, um die vereinbarten Regeln nicht anwenden zu müssen. Der Gesetzgeber des Jahres 2002 hat bei Einführung der §§ 36 und 36a UrhG darauf hingewiesen, dass er zwingende Durchsetzungsvorschriften ins Auge fassen werde, falls sich die Verwerter nicht freiwillig an ihre Zusage halten würden, die Urheber angemessen an der Nutzung ihrer Werke zu beteiligen und faire Vertragsbedingungen auszuhandeln²³.

a: § 36 b Abs.1

§ 36 b Abs. 1 sieht vor, dass Vereinigungen von Urhebern zur Durchsetzung von gemeinsamen Vergütungsregeln nach § 36 Abs. 1 zum einen Vereinigungen von Werknutzern oder zum anderen einzelne Werknutzer auf **Durchführung** der Vereinbarung solcher Regeln, auf **Beseitigung** oder auf

21 Vgl. z.B. OLG Karlsruhe, 6 U 115/13, PM vom 13.03.2015

22 So formulierte der niedersächsische Zeitungsverlegerverband in einem Brief an seine Mitglieder nach Inkrafttreten der VG-Regeln für freie Journalisten an TZ: Die Gemeinsamen Vergütungsregeln müssen nicht zwingend von den Verlagen angewendet werden. Die Vergütungsregeln nicht anzuwenden, kann nicht sanktioniert werden“. Derzeit werden zudem eine Reihe von Rechtsstreiten geführt, um die Regeln durchzusetzen, vgl. OLG Karlsruhe, aaO; OLG Köln, 6 U 145/13, ZUM-RD 2014, 373; OLG Brandenburg, BeckRS 2015, 00691

23 PL-Protokoll 14/213, S. 21123 und 21125

Unterlassung in Anspruch nehmen können.

Gemeinsame Vergütungsregeln sind vertraglichen Abreden, deren Inhalt darauf gerichtet ist, festzuschreiben, welche Vergütungen und welche weiteren mit der Vergütung im Zusammenhang stehenden Regelungen in den einzelnen Branchen oder bei einzelnen Verwertern als redlich und üblich und damit als angemessen anzusehen sind²⁴. Die Aufstellung solcher Regeln erfolgt durch die jeweiligen Verwerterverbände bzw. durch einzelne Verwerter einerseits und einen oder mehrere Urheberverbände andererseits. Auf die Durchführung der abgeschlossenen Branchenvereinbarung oder des Vertrags zwischen einem oder mehreren Urheberverbänden und einem oder mehreren Verwertern können die Parteien auf der Verwerterseite von den Verbänden der Urheber in Anspruch genommen werden.

aa. Der Anspruch auf **Durchführung** kommt nur gegenüber solchen Verbänden oder einzelnen Werknutzern zur Anwendung, die selbst Partei der Vereinbarung über die gemeinsamen Vergütungsregeln sind. Partei der Vereinbarung ist, wer selbst die Vereinbarung abgeschlossen hat oder wer Mitglied der Partei ist, die die Regeln als Branchenregelung aufgestellt hat. Als Partei der Vereinbarung ist auch anzusehen, wer Mitglied eines Regional- oder Landesverbandes ist, in dessen Namen die Vereinbarung verhandelt und abgeschlossen wurde. Ist die Vereinbarung nur für ein bestimmtes Gebiet der Branche abgeschlossen worden, können nur Verbände in Anspruch genommen werden, die die Vereinbarung für dieses Gebiet abgeschlossen haben oder einzelne Verwerter, soweit sie in dem Gebiet die Nutzung vornehmen oder veranlassen.

Der Anspruch eines Urheberverbandes gegen die Partei auf der Verwerterseite auf Durchführung einer gemeinsamen Vergütungsregel resultiert aus der schuldrechtlichen Verpflichtung, die sich aus der Vereinbarung über die Aufstellung der gemeinsamen Vergütungsregeln ergibt²⁵. Der allgemeine Grundsatz „pacta sunt servanda“ und das Gebot von Treu und Glauben finden hinsichtlich der Erfüllung einer Vereinbarung ihre konkrete Gestalt in der Durchführungspflicht²⁶. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, alles zu tun, um den vereinbarten Leistungserfolg vorzubereiten, herbeizuführen und zu sichern, und alles zu unterlassen, was den vereinbarten Erfolg beeinträchtigen oder gefährden könnte²⁷. Der Anspruch auf Durchführung, so ungewohnt er klingen mag, ist dem Zivilrecht schon bisher nicht fremd, er findet seine Ausprägung vor allem im kollektiven Arbeitsrecht. Die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung sieht die Durchführungspflicht als eine Nebenpflicht an, die ausdrücklich oder konkludent Bestandteil jedes privatrechtlichen Vertrages ist²⁸.

Die Durchführungspflicht kann vor den ordentlichen Gerichten gegenüber der anderen Vertragspartei klageweise geltend gemacht werden. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit folgt den allgemeinen Regeln.

Wie oben dargestellt, kann ein Urheberverband den Durchführungsanspruch auch gegenüber einem Verwerter geltend machen, wenn dieser lediglich dem die Vereinbarung abschließenden

24 Wandtke/Bullinger (Grunert), § 36, Rdn. 5f und 22, 4. Aufl.

25 Vgl. BAG NZA 1992, 846 (848) zur Durchführungspflicht eines Tarifvertrages. Das BAG führt aus: „Die Durchführungspflicht ist die Konkretisierung des allgemeinen Prinzips "pacta sunt servanda" (Verträge sind zu halten) und des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ BGB § 242 BGB). Wer einen Vertrag geschlossen hat, muss sich daran halten und dafür sorgen, dass die sich daraus ergebenden Verpflichtungen im Sinne des wirklich Gewollten erfüllt werden (Däubler-Hege, Tarifvertragsrecht, 2. Aufl., Rdnr. 275; Hagemeyer-Kempfen-Zachert-Zilius, TVG, 2. Aufl., § 1 Rdnr. 221).“

26 Palandt-Heinrichs, § 242, Rdn. 27 mwN., 58. Aufl.

27 BAG NZA 1992, 846, aaO

28 Schaub, ArbR-Hdb, § 201, Rdn. 5 mwN.; BAG AP Nr. 1 zu § 1 TVG Durchführungspflicht

Verband angehört. Die Gleichstellung des einzelnen Verbandsmitglieds als Partei mit dem Verband, der unmittelbar abschließende Partei der Vereinbarung ist, rechtfertigt sich aus der Verbandsmitgliedschaft und den damit verbundenen rechtlichen Möglichkeiten, auf das Handeln der Verbandsorgane Einfluss nehmen zu können. Im kollektiven Arbeitsrecht ist diese Frage allerdings bisher nicht endgültig geklärt²⁹. Der französische Code du Travail Art. L n° 135-4 und 135-5 sowie Art. L -411-11 sieht derartige Tarifierfüllungsklagen gegen den einzelnen Arbeitgeber auch bei Verbandstarifverträgen vor³⁰. Vergleichbar entspricht es der Stellung der Urheberverbände, eine Erfüllungsklage im eigenen Namen und aus eigener Initiative gegen einen Verwerter zu erheben, wenn dieser sich an die auch in seinem Namen abgeschlossenen Vergütungsregeln nicht hält.

ab: Soweit danach eine Inanspruchnahme auf Durchführung der Vereinbarung nicht in Betracht kommt, können einzelne Verwerter auf **Beseitigung** (der Nichteinhaltung der Regeln) eines rechtswidrigen Zustandes oder auf **Unterlassung** (weiterer Verstöße) in Anspruch genommen werden. Rechtswidrig ist das Unterlaufen der redlichen Branchenvergütungen und der damit zusammenhängenden Regelungen, soweit Verwerter den Urhebern damit die (oder einen Teil der) angemessene(n) Vergütung nach § 11 Satz 2 UrhG vorenthalten oder Regeln der Vereinbarung unterlaufen, die Teil der Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung sind. Da gemeinsame Vergütungsregeln, wenn sie als Branchenregelung aufgestellt wurde, zugleich Marktverhaltensregelungen beinhalten, handeln Verwerter zudem einer gesetzlichen Vorschrift, nämlich § 36 UrhG, zuwider, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln (§4 Nr. 11 UWG).

b: § 36 b Abs. 2

Abs. 2 sieht vor, dass rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, die in Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus der Vereinbarung über die gemeinsamen Vergütungsregeln oder über das Bestehen oder Nichtbestehen gemeinsamer Vergütungsregeln ergangen sind, in Rechtsstreitigkeiten zwischen Werknutzern und Urhebern für die Gerichte und Schiedsgerichte bindend sind. Nach Abs. 1 wird den Urheberverbänden die Möglichkeit eröffnet, prozessual auf die mit ihnen vereinbarten Vergütungsregeln Einfluss zu nehmen. Nur sie können das Verfahren betreiben. Durch Abs. 2 werden Inhalt und Gültigkeit der gemeinsamen Vergütungsregeln im Interesse von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit weiteren Rechtsauseinandersetzungen entzogen. Die Vorschrift soll unnötigen Rechtsstreiten vorbeugen und Verwertern wie Urhebern, die in einer Branche mit gemeinsamen Vergütungsregeln tätig sind, Rechtssicherheit geben. Prozessökonomisch sollen so eine Vielzahl von Klagen von Urhebern vermieden werden, die den Inhalt und die Gültigkeit der Regeln zum Gegenstand haben könnten. Vorbild der Regelung ist § 9 TVG. Abs. 2 soll verhindern, dass in jedem Individualstreit von neuem über das Bestehen und die Auslegung gemeinsamer Vergütungsregeln gestritten werden muss³¹. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus der Vereinbarung über gemeinsame Vergütungsregeln werden von den für Urheberrechtstreitigkeiten nach § 105 UrhG zuständigen

29 Immerhin hat das BAG den Anspruch (aus § 1004 BGB i.V.m. Art. 9 GG) einer Gewerkschaft bejaht, den Geltungsanspruch eines Tarifvertrags in der Praxis gegenüber unzulässigen konkurrierenden oder abweichenden Vereinbarungen zu verteidigen, vgl. BAG AP Nr. 89 zu Art 9 GG, I 3 b der Gründe

30 Vgl. Thüsing in Wiedemann, TVG, § 1 Rdn. 936, 4. Aufl.

31 Vgl. Löwitsch/Rieble, § 9 TVG, Rdn. 5, 3. Aufl., zu der entsprechenden Wirkung des § 9 TVG

Gerichten entschieden. Da diese Rechtstreite neben der Frage der generellen Anwendbarkeit der gemeinsamen Vergütungsregeln auch Streitfragen zur Auslegung der gemeinsamen Vergütungsregeln haben können, ist es gerechtfertigt, rechtskräftige Urteile zu grundlegenden Anwendungs- und Auslegungsproblemen als bindend für Gerichte anzusehen, die in individuellen Rechtstreiten zwischen einzelnen Urhebern und Werknutzern zu entscheiden haben. Die Vorschrift entfaltet die Wirkung, dass ein Urteil hinsichtlich des Bestehens und wesentlicher Auslegungsfragen gemeinsamer Vergütungsregeln allgemeinverbindlichen Charakter erhält.

c: § 36 b Abs. 3

Die Regelung in Abs. 3 entspricht nach ihrem Sinn und Zweck der Vorschrift in § 103 UrhG wie § und soll dem berechtigten Interesse des Urhebers Rechnung tragen, gegenüber der Öffentlichkeit etwa eine Verletzung seines Urheberrechts bzw. die Tatsache der Sanktion mitzuteilen³²; daneben soll § 36b Abs. 3 dazu dienen, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass ein Verwerter es unterlassen muss, vereinbarte gemeinsame Vergütungsregeln nicht anzuwenden.

d: § 36 b Abs. 4

Nach Abs. 4 sollen Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solchen des UWG, unberührt bleiben. Die Urheberverbände sollen nicht allein auf die Regelungen des § 36b verwiesen werden. Je nach Rechtslage kommen auch andere Möglichkeiten zur Geltendmachung von Ansprüchen aus den gemeinsamen Vergütungsregeln in Betracht. Insbesondere § 4 Nr. 11 UWG bietet z.B. im Rahmen einer abstrakten AGB-Kontrolle die Möglichkeit, auch Unterlassungsansprüche wegen eines wettbewerbswidrigen Verhaltens geltend zu machen, wenn etwa ein Verwerter der Bestimmung in einer gemeinsamen Vergütungsregel i.V.m. § 36 UrhG zuwiderhandelt. Denn § 36 UrhG ist eine gesetzliche Regelung im Sinne des UWG, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln³³.

7. § 41 Abs. 3:

Dieser Entwurf folgt den Vorstellungen des „Kölner Entwurfs“ in Bezug auf das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung, das die Urheber/innen in den Stand versetzen soll, im Falle der Untätigkeit des Verwerters in angemessener Frist die Nutzungsrechte zurückrufen zu können.

Erforderlich und aus der Praxis gerechtfertigt erscheint allerdings zusätzlich, Praktiken mancher Verwerter zu unterbinden, die geneigt sein könnten, nach einer Ankündigung des Rückrufs das Rückrufrecht mit einer minimalen und dem Vertragszweck nicht entsprechenden Nutzung zu unterlaufen.

32 Vgl. Wandtke/Bullinger (Bohne), § 103, Rdn. 2, 4. Aufl.

33 Vgl. Schricker/Loewenheim UrhG EinlRn 53: a.A. Köhler/Bornkamm, UWG, Rdn. 11.40, 33. Aufl.

8. § 90:

Die Erwähnung des § 31 Abs. 6 erfolgt aus redaktionellen Gründen unter Bezug auf die Ergänzung des Kölner Entwurfs um diesen Absatz.

Prof. Dr. Gerhard Pfennig
Sprecher der Initiative Urheberrecht

Berlin, 4. März 2015

* Im Folgenden ist der besseren Lesbarkeit halber immer die männliche Form gewählt worden, selbstverständlich gelten sämtliche Ausführungen auch für Urheberinnen, Produzentinnen etc.

Rückfragen:

Initiative Urheberrecht
Katharina Uppenbrink
Geschäftsführung
Mohrenstraße 63
D-10117 Berlin
+49 (0) 30 2091 5807
katharina.uppenbrink@urheber.info
www.urheber.info

Initiative Urheberrecht

In der Initiative arbeiten über 35 Verbände und Gewerkschaften zusammen, die die Interessen von insgesamt rund 140.000 UrheberInnen und ausübenden KünstlerInnen vertreten.